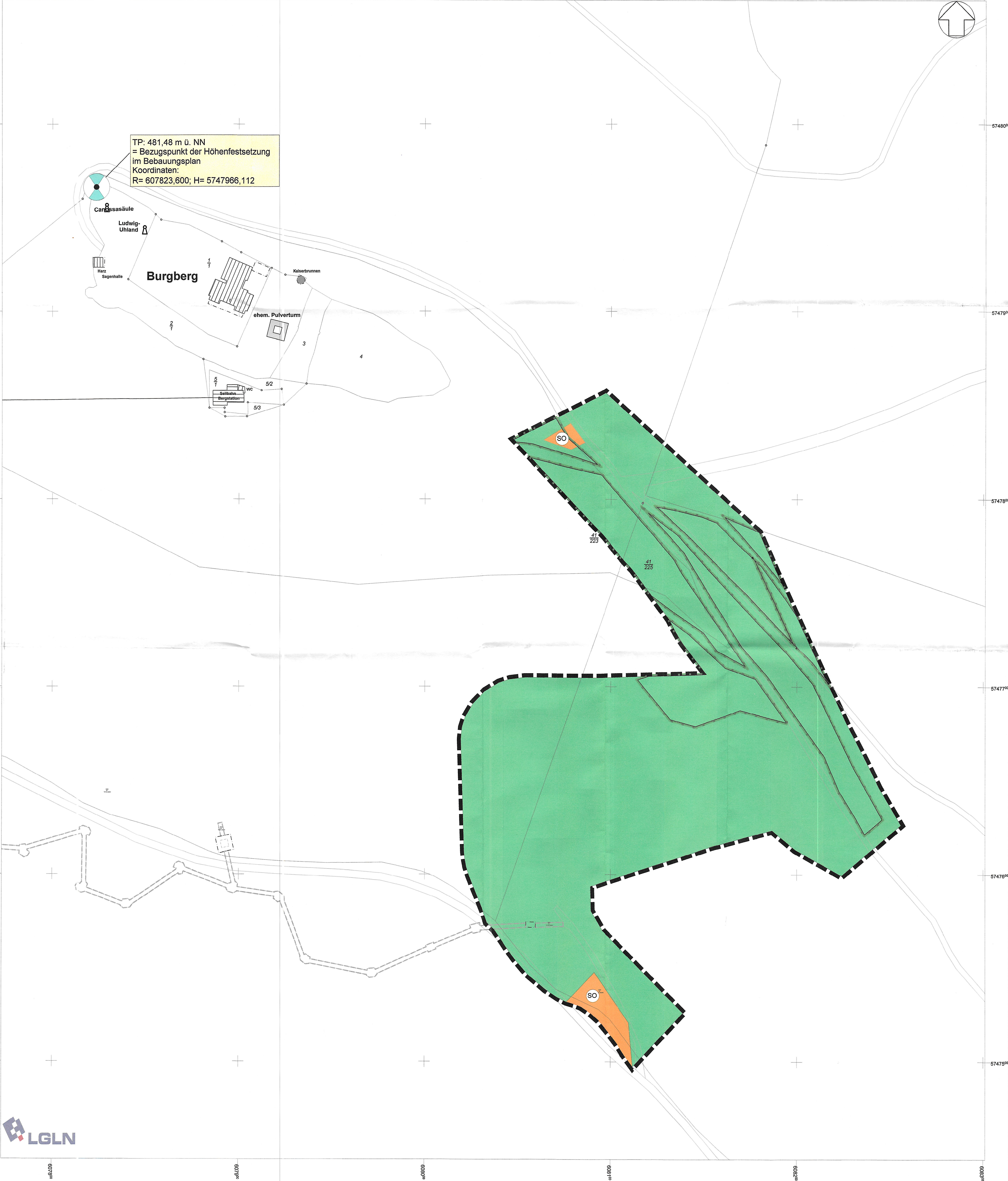




Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg den Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebbahn“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 15.11.2017

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Baumschwebbahn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.10.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Harzburg, den 17.10.2016

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 1000
Gemarkung: Bad Harzburg, Forst I, Flur 1
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Bescheinigung:
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 12.10.2017)

Goslar, den 11.01.2018

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.10.2016 am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden und zur Auslegung über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Bad Harzburg, den 20.10.2016

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschl. 25.11.2016 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen beteiligt worden. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung hat am 03.11.2016 im Rathaus stattgefunden.

Bad Harzburg, den 28.11.2016

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Baumschwebbahn“ und der Begründung sowie dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen, haben vom 13.03.2017 bis 13.04.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 14.04.2017

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2017 am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 03.03.2017

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebbahn“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 29.08.2017 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 21.08.2017

Aufhebung und erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hebt den Satzungsbeschluss vom 20.06.2017 für den Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebbahn“ auf.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg beschließt in seiner Sitzung am 14.11.2017 aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebbahn“ sowie die Begründung erneut als Satzung.

Bad Harzburg, den 15.11.2017

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Baumschwebbahn“ ist gemäß § 10 BauGB am 29.03.2018 ortsüblich in der Goslarischen Zeitung und auf der Internetseite der Stadt Bad Harzburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am . 29.03.2018 . in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 03.04.2018

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften/Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Nachrichtliche Übernahme:
§ 30 BNatSchG geschützte Biotopie

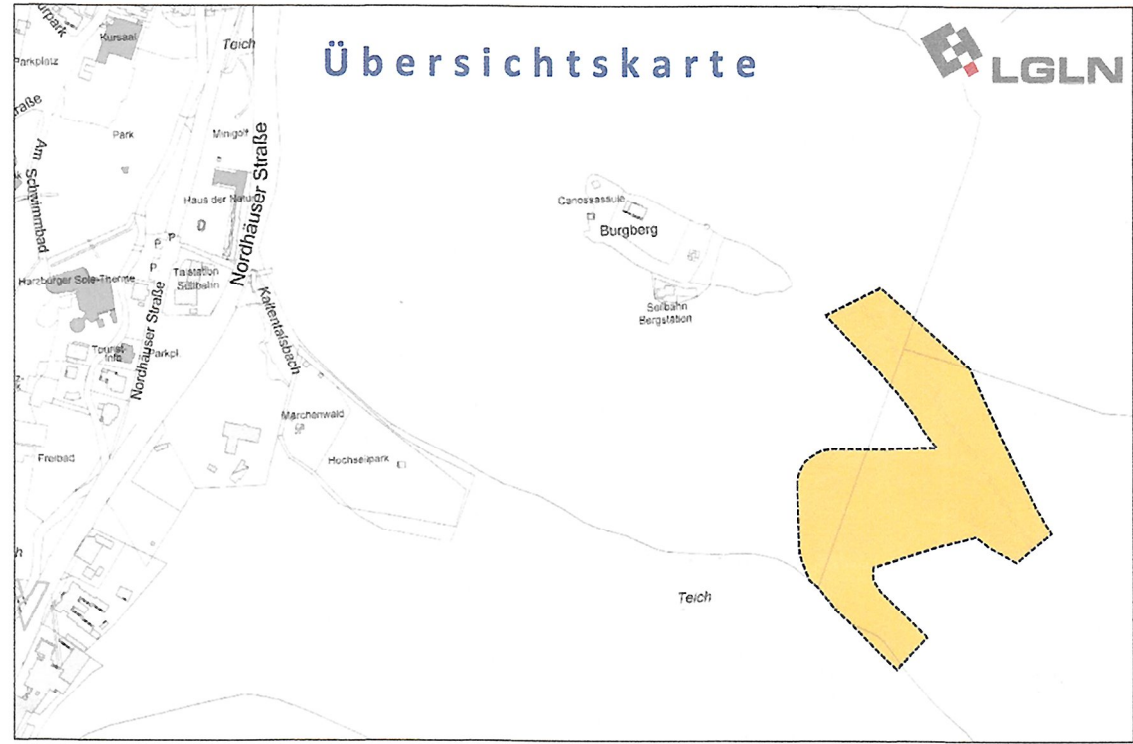
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990
Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990

- Textliche Festsetzungen**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nutzungen zulässig, die mit der Erholungsfunktion des Waldes und der Umweltbildung verbunden sind und der Erholungsfunktion sowie der Umweltbildung dienen.
 - Zulässig ist eine Baumschwebbahn mit einer maximalen Streckenlänge von 1.000 m.
 - Im nördlichen Sondergebiet ist die Errichtung eines Startturmes mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von 7,0 x 7,0 m zulässig.
 - Die maximal zulässige Höhe des Startturms (OK Dach) beträgt 15 m über gewachsenem Gelände.
 - Im südlichen Sondergebiet ist die Errichtung einer Landeplattform mit allen erforderlichen baulichen Anlagen zur Unterbringung der Materialien und zum Schutz des Personals und der Nutzer mit einer maximalen Flächengröße von bis zu 100 m² zulässig.
 - Die maximal zulässige Höhe der Landeplattform (OK Dach) beträgt 7,0 m über gewachsenem Gelände.
 - Die maximal zulässige Anzahl von Stützen zur Aufhängung der Schwebbahnkonstruktion ist auf 25 Stützen im gesamten Geltungsbereich begrenzt.
 - Die maximal zulässige Höhe der erforderlichen Stützen darf 25 m über gewachsenem Boden nicht überschreiten.
 - Die maximal zulässige Geschwindigkeit der Personen in den Gurten beträgt 15 km/h.
 - Bei der Nutzung der Baumschwebbahn darf die maximal zulässige Anzahl von 60 Personen pro Stunde nicht überschritten werden. Hierfür ist ein Mindestzeitfenster zwischen den Startvorgängen von 1 min einzuhalten.
 - Bezugspunkt für Höhenangaben ist der trigonometrische Punkt (TP) mit einer Höhe von 482,39 m ü. NN.
 - Der Waldcharakter ist dauerhaft zu erhalten. Die Bäume im Geltungsbereich sind zu erhalten und bei Abgang oder mutwilliger Zerstörung durch standortgerechte autochthone Nachpflanzungen zu ersetzen.
Für die Entnahme ist Nachpflanzung mit Eichen (Quercus) durchzuführen.
 - Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist eine verletzungsfreie Befestigung der Konstruktion der Baumschwebbahn sicher zu stellen. Der Baumschutz bei Aufbau der Baumschwebbahn ist durch Einhaltung der ZTV-Baumpflege (2006) zu sichern
 - Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Tieren sind Baustraßen, Stellplätze, Lagerflächen und Baugruben durch Kleintierschutzäune zu sichern.
 - Der Baumschutz im Baustellenbereich ist gem. DIN 18920 sicher zu stellen.
 - Um den Waldcharakter und die Funktionen des Waldes zu erhalten und wieder herzustellen, ist die Anlage bei einer Nutzungsaufgabe von mehr als 3 Jahren vollständig zurück zu bauen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Zur Sicherung des Rückbaus ist eine angemessene Sicherheitsleistung, die im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt wird, nachzuweisen.
 - Bei der Ausführung der Gebäude und Anlagen sind Tötungs- und Verletzungsrisiken für Tiere bestmöglich auszuschließen.
 - Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen
Folgende im Umweltbericht zum Bebauungsplan 69 „Baumschwebbahn“ festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend Baufortschritt umzusetzen:
Maßnahmennummer: (S = Schutzmaßnahmen; A = Ausgleichsmaßnahmen)
S 3 = Beschränkung der Betriebszeiten auf Zeiten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
S 5 = Erstellung von Bauablaufplan und Baustelleneinrichtungsplan (Maßnahmenblatt S5)
S 6 = Berücksichtigung tierökologischer Aspekte während des Baus und des Betriebes der Anlage (Maßnahmenblatt S6)
S 8 = Reglementierung von Baumfällungen und Gehölzrodungen (Maßnahmenblatt S8)
S 9 = Aufstellung eines Forstschutzkonzeptes (Maßnahmenblatt S9)
S 10 = verletzungsfreie Befestigung der Baumschwebbahn im vorhandenen Baumbestand
S 11 = Regelungen zu Art, Umfang und Intensität von Licht im Außenbereich (BUWAL 2005)
S 12 = Vorgaben zu Umfang und Grad der Befestigung von Nebenflächen wie Stellplätzen und Wegen (Wanderwege)
S 13 = Ökologische Baubegleitung (Maßnahmenblatt S13)
S 15 = Rückbaupflichtung
A 1 = Besucherlenkung (Maßnahmenblatt S5)
A 2 = Gewässernaturierung (Maßnahmenblatt A2)
A 4 = Entsiegelung (Maßnahmenblatt A4)

Planzeichenerklärung

- Flächen für Wald
- Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebbahn (gem. § 11 BauNVO)
- Umgrenzung von Schutzgebieten Biotopie gem. § 30 NatSchG sh. nachr. Übernahme
- Topographischer Punkt (TP) Höhenangabe in NN
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Stadt Bad Harzburg
Bebauungsplan Nr. 69
"Baumschwebbahn"

Maßstab 1 : 1000
Stadt Bad Harzburg - Baumart - Oktober 2017